

**Richtlinien**  
**für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Bühlertal**  
**gem. § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg vom 10. Februar 1987, zu-**  
**letzt geändert am 10. November 2009**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Bühlertal beschlossen:

**1. Kostenersatzpflicht**

- 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bühlertal Kostenersatz, soweit nicht nach Ziffer 2 Kostenfreiheit besteht.
- 1.2 Die Gemeinde Bühlertal als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz, wenn
  - 1.2.1 die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  - 1.2.2 der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  - 1.2.3 Kosten für Sonderlösch- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe oder Industriebetrieb anfallen,
  - 1.2.4 die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  - 1.2.5 der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  - 1.2.6 ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
  - 1.2.7 die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziffer 2 erforderlich waren,
  - 1.2.8 die Prüfung von Feuerschutzeinrichtung und Geräten erforderlich waren,
  - 1.2.9 der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen tätig wird.
- 1.3 Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- 1.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

**2. Kostenbefreiung**

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei
  - 2.1.1 Schadenfeuer (Bränden),

- 2.1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
- 2.1.3 öffentliche Notstände (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind.
- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 2.3 Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenpflichtig.

### **3. Kostenschuldner**

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
  - 3.1.1 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
  - 3.1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - 3.1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - 3.1.4 der Betreiber einer Brandmeldeanlage
  - 3.1.5 der Veranstalter in den Fällen Ziffer 1.29.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3.3 Bei Überlandhilfe der Gemeinden/Städte untereinander im Rahmen von Pflichtaufgaben nach § 2 Feuerwehrgesetz gilt eine besondere Regelung, die in einem öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt ist.

### **4. Höhe des Kostenersatzes**

- 4.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenersatzung bei Amtshilfe.
- 4.2 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
  - 4.2.1 Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  - 4.2.2 Fahrzeugkosten
    - a) Grundkosten und Betriebskosten
    - b) Kilometerkosten (Fahrkosten)
 In den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der festeingebauten Geräte sowie von kleineren Ausrüstungsgegenständen enthalten.

- 4.2.3 Kosten für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Löschmittel u.a.), soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt. Diese werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 30 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 4.2.4 Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet.
- 4.2.5 Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt.
- 4.2.6 Werden Geräte eingesetzt oder Leistungen erbracht, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, so werden die Kosten hierfür in Angleichung an diese Richtlinie erhoben. Nicht aufgeführte Kleingeräte werden in der Regel nicht berechnet.
- 4.3 In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge/Geräte keine Berechnung.
- 4.4 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- 4.5 Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet.

## **5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung. Sie wird innerhalb eines Monats nach Übersendung der Zahlungsaufforderung fällig.

## **6. Unbilligkeit**

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Bühlertal vom 13. November 2001 außer Kraft.

Bühlertal, den 23. Februar 2010

Hans-Peter Braun, Bürgermeister